

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Russischen Föderation

über

die Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
und
die Regierung der Russischen Föderation,
im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt, -

geleitet von dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit,

bestrebt, die Entwicklung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zu fördern,

eingedenk des Beitrags, den gemeinschaftliche Filmproduktionen zur Entwicklung der Filmindustrie sowie zur Stärkung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten leisten,

im Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion und den Verleih von Filmen, die der Entwicklung des Filmschaffens der beiden Länder förderlich sein können, im bilateralen Verhältnis zu begünstigen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. „Film“: Audiovisuelles Werk, das auf einer schöpferischen Idee beruht und die Form eines Spielfilms, einer Chronik beziehungsweise einer Dokumentation, eines populärwissenschaftlichen Films, eines Unterrichts-, Trick-, Fernsehfilms oder anderen hat, in der Darstellung von auf Kinofilm oder andersartigen Trägern fixierten und zu einem thematischen Ganzen vereinten, in ihrer Sequenz untereinander verbundenen Bildern besteht und für die Betrachtung mittels entsprechender technischer Geräte bestimmt ist;

2. „Gemeinschaftsproduktion“: Film, der von Koproduzenten der Staaten der Vertragsparteien nach den Bedingungen dieses Abkommens produziert wird;
3. „Produzent“: Natürliche oder juristische Person gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Russischen Föderation, welche die Verantwortung für die Finanzierung und Produktion und/oder die Nutzung des Filmes trägt und, im Falle der juristischen Person, ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien hat;
4. „Koproduzenten“: Produzenten, die durch einen Vertrag über die gemeinschaftliche Produktion und/oder Nutzung eines Films, einschließlich der Beteiligung an dessen Finanzierung, miteinander verbunden sind;
5. „zuständige Behörden“: Die zuständigen, für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Behörden der Vertragsparteien sind:
 - auf deutscher Seite: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Bundesrepublik Deutschland;
 - auf russischer Seite: Ministerium für Kultur der Russischen Föderation.

Änderungen der jeweils zuständigen Behörden teilen die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege mit.

Artikel 2

- (1) Gemeinschaftsproduktionen, die den Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen, wird in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation der Status als „nationaler Film“ verliehen.
- (2) Die Vertragsparteien gewähren den Gemeinschaftsproduktionen, denen der Status „nationaler Film“ verliehen wurde, die gleichen Vorteile, die der nationalen Filmbranche nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts gewährt werden.

(3) Die Bedingungen der Verleihung des Status „nationaler Film“ für Gemeinschaftsproduktionen werden in der Anlage festgelegt, die integraler Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 3

(1) Die Entscheidung über die Verleihung des Status „nationaler Film“ für eine Gemeinschaftsproduktion wird von den zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei in jedem Einzelfall getroffen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung kann von der zuständigen Behörde, die sie getroffen hat, aufgehoben werden, wenn der Film den Anforderungen dieses Abkommens nicht mehr entspricht.

Artikel 4

(1) Die an der Herstellung eines gemeinschaftlich produzierten Films Beteiligten, wie sie in Ziffer 3.3 der Anlage zu diesem Abkommen genannt sind, müssen folgendem Personenkreis angehören:

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union;
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum;

in Bezug auf die Russische Föderation:

- Natürliche Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation.

(2) Die Mitwirkung von an der Herstellung eines gemeinschaftlich produzierten Films Beteiligten, die nicht die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter

Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zugelassen werden. Ausgenommen ist der Regisseur.

Artikel 5

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten kann zwischen 20 vom Hundert und 80 vom Hundert betragen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens ist es möglich, dass sich ein weiterer Produzent aus einem dritten Staat mit nicht weniger als 10 vom Hundert der Gesamtkosten an einer solchen Gemeinschaftsproduktion beteiligt.

Artikel 6

Jede Vertragspartei unterstützt nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts die Einreise von deutschem beziehungsweise russischem produktionstechnischem und künstlerischem Personal in das Hoheitsgebiet des ihres Staates sowie die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von technischem Gerät und Material, soweit dies für die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen notwendig sind.

Artikel 7

Wird eine Gemeinschaftsproduktion in einen Staat exportiert, in dem der Import von Filmen begrenzt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Eine Gemeinschaftsproduktion wird in der Regel in die Quote des Staates mit der durch den Vertrag zwischen den Koproduzenten des Films festgelegten Mehrheitsbeteiligung einbezogen.
2. Im Fall einer gleichgewichtigen Beteiligung der Vertragsparteien an der Produktion wird der Film dem Koproduzenten des Staates übergeben, in dem die günstigsten Bedingungen für den Export in das importierende Land vorliegen.

3. Finden weder die Bestimmungen von Nummer 1, noch von Nummer 2 Anwendung, wird die Gemeinschaftsproduktion in die Quote des vom Regisseur der Gemeinschaftsproduktion vertretenen Staates einbezogen.

Artikel 8

(1) Jede im Rahmen dieses Abkommens hergestellte Gemeinschaftsproduktion wird in zwei Endfassungen hergestellt, einer deutschen und einer russischen. Diese Fassungen können Dialoge in anderen Sprachen enthalten, wenn das Drehbuch dies erfordert.

(2) Gemeinschaftsproduktionen werden mit dem Vermerk „Deutsch-russische Produktion“ bei deutscher Mehrheitsbeteiligung und „Russisch-deutsche Produktion“ bei russischer Mehrheitsbeteiligung vorgelegt. Dieser Vermerk muss im Titelvor- und -nachspann, im Werbematerial und überall dort enthalten sein, wo die Gemeinschaftsproduktionen vorgestellt werden, einschließlich öffentliche Vorführung und Teilnahme an internationalen Filmfestivals.

(3) Im Vor- und Nachspann der Gemeinschaftsproduktionen sowie im Werbematerial werden die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation genannt.

Artikel 9

Gemeinschaftsproduktionen, die auf internationalen Filmfestivals vorgestellt werden, werden als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder, im Falle einer gleichgewichtigen finanziellen Beteiligung, als Beitrag des Produzenten vorgestellt, der den Regisseur stellt.

Artikel 10

Die Vertragsparteien unterstützen die Ausrichtung von nichtkommerziellen Filmveranstaltungen (Premieren, Filmfestivals), den Austausch von Fachleuten im audiovisuellen Bereich sowie die gegenseitige Teilnahme an internationalen Filmfestivals im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Russischen Föderation nach Maßgabe der Regeln der Festivals und des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien.

Artikel 11

(1) Für die weitere Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich und im Interesse beider Staaten setzen die Vertragsparteien eine Gemischte deutsch-russische Kommission zur Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich, im Weiteren „Kommission“ genannt, ein. Sie besteht aus Vertretern der Vertragsparteien sowie der audiovisuellen Branche beider Staaten.

(2) Die Aufgaben der Kommission umfassen:

1. die Prüfung der Ergebnisse der auf Grundlage dieses Abkommens realisierten Zusammenarbeit und die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dessen Umsetzung;
2. erforderlichenfalls die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen für dieses Abkommen.

(3) Die Kommission tagt alle zwei Jahre abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde einer der Vertragsparteien kann eine außerordentliche Tagung der Kommission einberufen werden, insbesondere bei Änderungen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien im audiovisuellen Bereich oder im Falle anderer Umstände, welche die Umsetzung dieses Abkommens behindern.

Artikel 12

Streitfragen, die bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auftreten, werden durch Konsultationen und Verhandlungen der Vertragsparteien geregelt.

Artikel 13

Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können Änderungen zu diesem Abkommen eingebracht werden, die in entsprechenden Protokollen festgehalten werden.

Artikel 14

Die Registrierung dieses Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung nach Eingang der entsprechenden Bestätigung aus dem Sekretariat der Vereinten Nationen unterrichtet.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Geltungsdauer dieses Abkommens stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern keine der Vertragsparteien spätestens 90 (neunzig) Tage vor Ablauf der ursprünglichen oder der folgenden Geltungsdauer die andere Vertragspartei von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, das Abkommen zu kündigen.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens finden seine Bestimmungen bezüglich gemeinsamer Programme und Projekte, die im Rahmen dieses Abkommens begonnen und nicht vor Ablauf seiner Geltungsdauer abgeschlossen wurden, weiterhin Anwendung.

Geschehen zu _____ am _____._____ 2011, in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Russischen Föderation

Anlage
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Russischen Föderation
über die Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich

1. Diese Anlage legt das Verfahren und die Bedingungen der Verleihung des Status „nationaler Film“ für Gemeinschaftsproduktionen fest.
2. Zur Erlangung des Status „nationaler Film“ für eine Gemeinschaftsproduktion wird von den Koproduzenten bei den jeweils zuständigen Behörden ein Antrag gestellt. Anträge auf Förderung einer Gemeinschaftsproduktion im Rahmen dieses Abkommens müssen spätestens 60 (sechzig) Tage vor Beginn der Dreharbeiten bei beiden zuständigen Behörden gestellt werden.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 3.1 Filmmanuskript und Synopse des Films gemäß den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der jeweiligen Vertragspartei;
 - 3.2 Unterlagen, die das Vorhandensein des Urheberrechts auf die im Film möglicherweise verwendeten Werke belegen und die den Erwerb der für die Produktion und kommerzielle Verwertung des Films erforderlichen Rechte nachweisen;
 - 3.3 Liste der mit der Filmproduktion befassten Personen (im Weiteren: Personal) unter Angabe der Staatsangehörigkeit und Tätigkeitsbereiche sowie die Hauptdarsteller unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit. Unter Personal sind Personen zu verstehen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates jeder Vertragspartei als solches gelten;
 - 3.4 Produktionsplan unter Angabe der Orte und Zeitpläne für die Aufnahmen;
 - 3.5 Verträge mit dem Drehbuchautor und dem Regisseur des Films;
 - 3.6 Gründungsurkunden der Koproduzenten, die als juristische Personen fungieren;
 - 3.7 Business-Plan der Produktion;

- 3.8 Vertragsentwurf oder gültiger Vertrag zwischen den Koproduzenten über die Gemeinschaftsproduktion und/oder Nutzung eines Films.

4. Ein Vertragsentwurf oder ein gültiger Vertrag zwischen den Koproduzenten über die Gemeinschaftsproduktion und/oder Nutzung eines Films muss folgende Informationen beinhalten:
 - 4.1 Titel des Films;
 - 4.2 Name und Sitz der Koproduzenten;
 - 4.3 Vor- und Nachnamen der Drehbuchautoren und Regisseure des Films;
 - 4.4 Kostenvoranschlag für die Filmproduktion unter Angabe der Finanzierungsquellen, einschließlich der Angaben zu den Steuern, die von den gesetzlichen Bestimmungen beider Staaten vorgesehen sind, sowie die prozentuale Beteiligung der Koproduzenten;
 - 4.5 Modalitäten der Verteilung von Einnahmen aus der kommerziellen Verwertung des Films;
 - 4.6 Zeitfristen für die Filmproduktion;
 - 4.7 Haftung der Koproduzenten im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen;
 - 4.8 Bestimmung darüber, dass jeder Koproduzent Miteigentümer des ursprünglichen Filmmaterials (Bild und Ton) ist, unabhängig von dessen Aufbewahrungsort. Das Vorzugsrecht auf seine Aufbewahrung hat der Staat, dessen Produzent sich mehrheitlich an der Finanzierung beteiligt hat;
 - 4.9 Bestimmung darüber, dass jeder Koproduzent das Recht auf den Besitz einer Filmkopie in seiner Sprachversion hat;
 - 4.10 Bestimmung darüber, dass alle Verrechnungen zwischen den Koproduzenten spätestens 60 (sechzig) Tage nach dem Tag, der im Vertrag über die Gemeinschaftsproduktion und/oder dessen Nutzung als Abschlussdatum vorgesehen ist, abgewickelt werden.

5. Die in den Vertrag über die Gemeinschaftsproduktion und/oder Nutzung eines Films einzubringenden Änderungen werden den zuständigen Behörden vor Ablauf der Frist für die Herstellung der Arbeitskopie des Films (vor dem Zusammenfügen des Films auf ein Filmband) zur Abstimmung vorgelegt.

6. Der Beitrag der Koproduzenten soll jeweils mindestens eine Personaleinheit, einen Hauptdarsteller und eine Nebenrolle beinhalten. Nach Abstimmung zwischen den zuständigen

Behörden wird in Ausnahmefällen eine Änderung des Umfangs des Beitrags der Koproduzenten zugelassen.

7. Die dokumentarische Abwicklung der Verleihung des Status „nationaler Film“ für Gemeinschaftsproduktionen wird von den zuständigen Behörden mit der Aushändigung einer Bescheinigung für nationale Filme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Staaten der Vertragsparteien durchgeführt.